Synopse Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 05.11.2024	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 25.11.2026
Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:	Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung:
§ 1 Gebührenpflicht	**§ 1 Gebührenpflicht**
[1]Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. [2]Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.	[1]Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. [2]Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	**§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**
(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen.	(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen.
(2) [1]Gebührenschuldender ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. [2]Mehrere Antragstellende haften als Gesamtschuldende.	(2) [1]Gebührenschuldender ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. [2]Mehrere Antragstellende haften als Gesamtschuldende.
(3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung fällig.	(3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung fällig.
§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe	**§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe**
(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1	**(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1**
Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:	Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband b) Sitz in Fürth c) Gemeinnützigkeit Ausgenommen von den Voraussetzungen sind: - Städtische Fürther Betriebssportgruppen - Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth - Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth - Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth - Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen	a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband b) Sitz in Fürth c) Gemeinnützigkeit Ausgenommen von den Voraussetzungen sind: - Städtische Fürther Betriebssportgruppen - Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth - Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth - Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth - Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen
1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres a) Sporthallen - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,86 € - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 0,86 € b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 1,87 €	1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres a) Sporthallen - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,92 € - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 0,92 € b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 2,00 €
1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres a) Sporthallen	1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,56 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,67 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,56 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,67 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 3,74 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 4,00 €
(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2	**(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2**
- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen	- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften	- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände	- Fachverbände
- Lehrersportgruppen	- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen	- Vergleichbare Vereinigungen
2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,89 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 4,17 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 3,89 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 4,17 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 9,35 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 10,02 €
2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,79 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 8,35 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,79 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 8,35 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 18,70 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 20,04 €
(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3	**(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3**
- VHS Fürth	- VHS Fürth
- Staatliche Behörden	- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen	- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen
3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,92 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 6,34 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 5,92 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 6,34 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 14,03 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 15,04 €
3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 11,85 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 12,70 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 11,85 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 12,70 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 28,04 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 30,04 €

(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4	**(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4**
- Alle Übrigen	- Alle Übrigen
4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,79 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 8,35 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,79 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 8,35 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 18,69 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 20,02 €
4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
a) Sporthallen	a) Sporthallen
- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 15,58 €	- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 16,70 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 15,58 €	- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 16,70 €
b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 37,38 €	b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 40,06 €
(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)	**(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)**
a) Einfachsporthallen: 110,00 €	a) Einfachsporthallen: 117,89 €
b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 110,00 €	b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 117,89 €
(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)	**(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)**

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.	Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.
(7) Sonstiges	**(7) Sonstiges**
(1) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.	(1) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
(2) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.	(2) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und die Belegung nicht spätestens drei Wochen vor dem Nutzungsbeginn über die hierfür vorgesehene digitale Buchungsplattform storniert wurde.
	(3) Wird eine bestätigte terminliche Belegung einer Sportstätte weniger als 72 Stunden vor Beginn der Nutzung storniert oder am gebuchten Tag nicht genutzt, wird zusätzlich zu den nach dieser Satzung anfallenden Gebühren eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
(3) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.	(4) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.
§ 4 Ausnahmeregelung	**§ 4 Ausnahmeregelung**
[1]Das Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. [2]Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.	[1]Das Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. [2]Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten	**§ 5 Inkrafttreten**
[1]Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.	[1]Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
[2]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.11.2023 außer Kraft.	[2]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.11.2024 außer Kraft.
[3]Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.	[3]Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.11.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.
Fürth,	Fürth,
Stadt Fürth	Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung	Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister